Nachhaltigkeitsrichtlinie

Prüfung von und Umgang mit Umwelt-, Sozial- und Klima-Aspekten: Prinzipien und Verfahren

01. Juni 2026

Autor: KfW Entwicklungsbank

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen **4**

1. Präambel **5**

2. Auftrag des Geschäftsbereichs KfW Entwicklungsbank **5**

3. Ziele der Richtlinie **6**

4. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von FZ Vorhaben **7**

4.1 Ziel und Hauptelemente 7

4.2 Bewertungsmaßstäbe 7

4.3 Vorprüfung (Screening) und Kategorisierung der Vorhaben 8

4.4 Vertiefte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) 9

4.5 Besonderheiten bei Vorhaben mit Programmcharakter 11

4.6 Besonderheiten bei Reformfinanzierungen und ergebnisbasierten Finanzierungen: Policy-Based-Finance (PBF) und Results-Based-Finance (RBF) 11

4.7 Besonderheiten bei Eilverfahren (z. B. Naturkatastrophen, Krisen und Konflikten) 11

4.8 Besonderheiten bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären (FI) 12

4.9 Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschwerdemanagement bei Vorhaben 13

4.10 USVP im Rahmen von Kooperationsabkommen 13

5. Klimamainstreaming von FZ Vorhaben **14**

5.1 Ziele und Hauptelemente 14

5.2 Klimaschutz 14

5.3 Anpassung an den Klimawandel 15

5.4 Besonderheiten bei Vorhaben mit Programmcharakter 15

5.5 Besonderheiten bei Reformfinanzierungen und ergebnisbasierten Finanzierungen: Policy-Based-Finance (PBF) und Results-Based-Finance (RBF) 16

5.6 Besonderheiten bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären (FI) 16

6. Nachhaltige Umsetzung von Vorhaben **16**

6.1 Monitoring und Berichterstattung 16

6.2 Nachhaltige Auftragsvergaben in der KfW Entwicklungsbank 16

6.3 Beschwerdemanagement der KfW Entwicklungsbank 17

7. Transparenz der KfW Entwicklungsbank 17

8. Gültigkeit und Überprüfung der Richtlinie 18

Anhang 19

Illustrative Liste von Projekten mit potenziell signifikant negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen 19

Abkürzungen

Abkürzung	Langform
BMZ	Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
EHS	Environmental, Health and Safety (Umwelt, Gesundheit und Sicherheit)
ESMF	Rahmenplan für das Umwelt- und Sozialmanagement (Environmental and Social Management Framework)
ESS	Environmental and Social Standards (Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank)
EU	Europäische Union
FI	Finanzintermediär
FPIC	Free, Prior, Informed Consent (Grundsatz der freien, vorherigen, informierten Zustimmung)
FSC	Forest Stewardship Council (Siegel zur Zertifizierung nachhaltiger Forstwirtschaft)
FZ	Finanzielle Zusammenarbeit
GPN	Good Practice Note (Hinweise zur guten Praxis)
HRIA	Human Rights Impact Assessement
IATI	International Aid Transparency Initiative
IFC	International Finance Corporation (Internationale Finanz-Corporation)
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LRP	Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen (Livelihood Restoration Plan)
NAP	National Adaptation Plan (Nationaler Anpassungsplan)
NDC	Nationally Determined Contributions (national festgelegte Beiträge)
NRO/NGO	Nichtregierungsorganisation (Non-Governmental Organisation)
PBF	Policy Based Financing
PS	Performance Standards (der IFC)
RAP	Umsiedlungsplan (Resettlement Action Plan)
RBF	Results Based Financing (Ergebnisbasierte Ansätze)
RPF	Umsiedlungsrahmenplan (Resettlement Policy Framework)
SDG	Sustainable Development Goals (Ziele für eine nachhaltige Entwicklung)
THG	Treibhausgase
UNCBD	United Nation Convention on Biological Diversity (Biodiversitätskonvention)
UNCCD	United Nation Convention to Combat Desertification (Desertifikationskonvention)
UNFCCC	United Nation Framework Convention on Climate Change (Klimarahmenkonvention)
USAP/ESAP	Umwelt- und Sozialaktionsplan (Environmental and Social Action Plan)
USMP/ESMP	Umwelt- und Sozialmanagementplan (Environmental and Social Management Plan)
USMS/ESMS	Umwelt- und Sozialmanagementsystem (Environmental and Social Management System)
USVP	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (Environmental and Social Appraisal)
USVS/ESIA	Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie (Environmental and Social Impact Assessment)
VGGT	Freiwillige Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten von Land, Fischgründen, Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit
WB	Weltbank
WBG	Weltbankgruppe
WCD	World Commission on Dams

1. Präambel

1.1 Der Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank (im Folgenden „KfW Entwicklungsbank“) der KfW Bankengruppe fördert seit über fünf Jahrzehnten in vielen Bereichen Vorhaben zum Schutz der Umwelt und des Klimas und zur Förderung sozialer Entwicklung. Die Prinzipien der Nachhaltigkeit und damit verbunden der Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie der Schutz des Klimas und der biologischen Vielfalt, sind für die KfW Entwicklungsbank dabei zentrale Leitmotive ihrer Fördertätigkeit.

1.2 Die KfW Entwicklungsbank folgt dem Nachhaltigkeitsleitbild und den Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe und trägt

- zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung,
- zur Erreichung der Agenda 2030 mit den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) sowie
- zur Erfüllung des Übereinkommens von Paris bei.

Die nachfolgende Richtlinie konkretisiert dieses Leitbild.

1.3 Alle von der KfW Entwicklungsbank geförderten Vorhaben (im Folgenden „Vorhaben“) werden von der KfW Entwicklungsbank umfassend und systematisch auf ihre Umwelt- und Sozialverträglichkeit und die Beachtung anderer wichtiger entwicklungspolitischer Aspekte geprüft. Es ist der Anspruch der KfW Entwicklungsbank mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium die Umsetzung internationaler Menschenrechte entsprechend der Grundsatzerklärung der KfW und ihrer Tochterunternehmen zu Menschenrechten und zu ihrer Menschenrechtsstrategie in ihrer Geschäftstätigkeit aktiv zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Berücksichtigung der

- UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte,
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie
- die weiteren, im Rahmen der Vereinten Nationen (UN) erarbeiteten wesentlichen Kernmenschenrechtsverträge.

1.4 Die Richtlinie gilt für alle Finanzierungsformen der KfW Entwicklungsbank.

2. Auftrag des Geschäftsbereichs KfW Entwicklungsbank

2.1 Die KfW Entwicklungsbank finanziert im Auftrag der Bundesregierung Investitionen und begleitende Beratungsleistungen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die von den dortigen Partnern in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Sie fördert aus Mitteln des Bundeshaushalts und ergänzenden eigenen Mitteln den Aufbau wirtschaftlicher und sozialer Infrastruktur, leistungsfähiger Finanzsektoren, Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel, zur Sicherung von natürlichen Ressourcen sowie dem Schutz und der Wiederherstellung biologischer Vielfalt. Vorrangiges Ziel der Fördertätigkeit der KfW Entwicklungsbank ist dabei, die Bundesregierung und die Partnerländer beim Erreichen der übergeordneten entwicklungspolitischen Ziele zu unterstützen.

2.2 Die aktive Förderung der sozialen Entwicklung, des Umwelt- und Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel sowie der Schutz der natürlichen Ressourcen sind zentrale Schwerpunkte der Fördertätigkeit der KfW in den Entwicklungsländern. Dazu gehören auch Vorhaben, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung internationaler Abkommen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zum Erhalt der natürlichen Ressourcen leisten, wie insbesondere die Klimarahmenkonvention (UNFCCC), die Biodiversitätskonvention (UNCBD) und die Desertifikationskonvention (UNCCD). Bei Vorhaben, deren Hauptziel nicht auf den Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz oder die Anpassung an den Klimawandel ausgerichtet ist, sucht sie klima- bzw. umweltförderliche Ergebnisse zu integrieren.

3. Ziele der Richtlinie

3.1 Die Richtlinie beschreibt die Prinzipien und das Verfahren im Umgang mit Umwelt-, Sozial- und Klimaaspekten im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben, die die KfW Entwicklungsbank finanziert. In diesem Kontext verfolgt die Richtlinie insbesondere folgende Ziele:

- Definition eines einheitlichen und verbindlichen Rahmens für die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Klimastandards bei der Planung, Prüfung, Durchführung und dem Monitoring von Vorhaben.
- Förderung von Transparenz, Vorhersehbarkeit und Verantwortlichkeit im Rahmen der Entscheidungsprozesse der Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) sowie des Klimamainstreaming.

3.2 Mit dem Ziel der Nachhaltigkeit und der Vermeidung negativer Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken verfolgt die KfW Entwicklungsbank bei von ihr finanzierten Vorhaben insbesondere die folgenden Prinzipien:

- Vermeidung, Verringerung bzw. Begrenzung von Umweltverschmutzung und Umweltbelastungen, einschließlich klimaschädlicher Emissionen und Belastungen.
- Erhalt und Schutz der Biodiversität und der Tropenwälder sowie nachhaltiges Management natürlicher Ressourcen.
- Berücksichtigung von wahrscheinlichen und absehbaren Folgen des Klimawandels, einschließlich der Nutzung von Potenzialen zur Anpassung an den Klimawandel. Dabei ist unter Klimawandel sowohl Klimavariabilität als auch der längerfristige Klimawandel zu verstehen.
- Vermeidung der Beeinträchtigung der Lebenssituation von Gemeinschaften, insbesondere der indigenen Völker und anderer vulnerabler Gruppen sowie Sicherstellung der Rechte, Lebensbedingungen und Werte von Indigenen.
- Vermeidung bzw. Minimierung von unfreiwilliger Umsiedlung und Zwangsräumung von Bevölkerungsgruppen und ihrer Lebensräume und Milderung von negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen durch veränderte Land- und Bodennutzung durch Wiederherstellung der ursprünglichen Lebensbedingungen der betroffenen Bevölkerung.
- Sicherstellung und Förderung von Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und von Arbeitssicherheit der im Rahmen eines Vorhabens Beschäftigten.
- Ächtung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf sowie Förderung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen.
- Vermeidung jedweder Art der Diskriminierung.
- Vermeidung negativer Auswirkungen auf Konfliktdynamiken.
- Schutz und Erhalt von kulturellem Erbe.
- Förderung des Projektträgers beim Management und Monitoring möglicher negativer Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken im Rahmen des durchgeführten Vorhabens, um unerwünschte Wirkungen zu vermeiden, auf ein akzeptables Niveau zu verringern oder im Falle von eingetretenen negativen Ereignissen bei der Projektimplementierung Abhilfe zu leisten.

3.3 Durch die KfW Entwicklungsbank werden nur neue Vorhaben gefördert, die mit der „Ausschlussliste der KfW Bankengruppe“ vereinbar sind. Bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären (FI) wird außerdem noch ergänzend die Anwendung der IFC Exclusion List vereinbart (siehe 4.8).

4. Prüfung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von FZ Vorhaben

4.1 Ziel und Hauptelemente

4.1.1 Alle Finanzierungen der KfW Entwicklungsbank sind Gegenstand einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP) auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie.

4.1.2 Ziel der USVP ist es, mittels der Abschätzung und Bewertung der voraussehbaren Auswirkungen und Risiken eines Vorhabens auf die Umwelt- und sozialen Belange (einschließlich Menschenrechtsbelange), negative Auswirkungen und Risiken zu identifizieren, zu vermeiden, auf ein akzeptables Niveau zu begrenzen oder, wenn unvermeidlich, auszugleichen. Außerdem sollen verbleibende Risiken klar erkannt, nachgehalten und beeinflusst werden können. Über das einzelne Vorhaben hinaus soll die USVP den Partnerländern allgemein die Notwendigkeit von Prüfungen und Möglichkeiten zur umwelt- und sozialverträglicheren Gestaltung von Projekten sowie Ansätze zur ökologisch und sozial nachhaltigen Entwicklung aufzeigen.

4.1.3 Die USVP ist fester Bestandteil des Prüfverfahrens der KfW Entwicklungsbank. Sie ist vor allem als Gestaltungsverfahren zu verstehen, das auf die Vorhaben von der Vorbereitung bis zu ihrem Abschluss Einfluss nehmen soll. Dies erfolgt unter Einbindung der Sachverständigen für Umwelt- und Sozialverträglichkeit der KfW Entwicklungsbank.

4.1.4 Wesentliche Schritte der USVP sind dabei:

- Eine Vorprüfung zur Abschätzung der Umwelt- und Sozialrisiken eines Vorhabens (**Screening/Kategorisierung**), um festzulegen, ob eine vertiefte USVP erforderlich ist.

Wird dies bejaht:

- Festlegung des Untersuchungsrahmens für die genauere Erfassung und Bewertung von umwelt- und sozialrelevanten Auswirkungen und Risiken (**Scoping**) in Abstimmung mit dem Projektträger sowie

- Konzeption und Durchführung einer **USVP** zu einzelnen Aspekten oder zum gesamten Vorhaben, einschließlich der Beteiligung der Betroffenen sowie Information der Öffentlichkeit im Partnerland.

4.1.5 Bei den oben genannten Schritten ist dabei nicht nur der von der KfW Entwicklungsbank finanzierte Teil des Vorhabens, sondern das Gesamtvorhaben zu betrachten. Dies gilt auch bei der Sanierung und Erweiterung bestehender Einrichtungen. Ebenso sind relevante Alternativen zur Erreichung des Projektziels in die Überlegungen einzubeziehen. Eine Folge der USVP kann dementsprechend auch eine Änderung der ursprünglich vorgesehenen Projektkonzeption oder des Standortes sein.

4.2 Bewertungsmaßstäbe

4.2.1 Grundlage für die Beurteilung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben ist sowohl die Einhaltung der relevanten Gesetzgebung des Partnerlandes und der jeweiligen nationalen genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen als auch die Prüfanforderungen der KfW Entwicklungsbank. Verbindlicher Maßstab für die USVP von Vorhaben sind die Umwelt- und Sozialstandards der Weltbankgruppe (d. h. *Environmental and Social Standards* (ESS) sowie die relevanten Operational Policies der Weltbank bei öffentlichen Trägern. Bei der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft werden die *IFC Performance Standards* (PS) herangezogen. Zusätzlich zu den genannten Standards werden die allgemeinen und sektorspezifischen *Environmental, Health and Safety* (EHS) *Guidelines* der Weltbankgruppe sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) herangezogen. Bei Sektoren, für die keine sektorspezifischen EHS Guidelines vorliegen, finden die entsprechenden Good Practice Notes (GPN) der Weltbankgruppe Anwendung. Im Rahmen der Geberharmonisierung (Paris Declaration) kann die KfW Entwicklungsbank auch vergleichbare Standards anderer Entwicklungsbanken heranziehen. Dies erfolgt nach Prüfung im Einzelfall oder entsprechend den Regelungen, die im Rahmen von Kooperationsabkommen vereinbart sind. Sofern es sich um Mittel mit EU-Bezug handelt oder in Ländern mit EU-Beitrittsperspektive finanziert wird, kommen zusätzlich die Umwelt- und Sozialstandards der EU zur Anwendung, sofern diese über die o.g. internationalen Standards und Guidelines hinausgehen. Die jeweils zugrunde gelegten Bewertungsmaßstäbe werden mit dem Projektträger vertraglich vereinbart.

4.2.2 Des Weiteren berücksichtigt die Prüfung die Anforderungen des Menschenrechtsleitfadens des BMZ. Dies beinhaltet unter anderem den anerkannten Grundsatz der freien, vorherigen, informierten Zustimmung („*free, prior,*

informed consent -FPIC“), wenn ein Vorhaben indigene Rechte berührt. Berücksichtigt werden, sofern entsprechende Projektbedingungen vorliegen, auch die über die o.g. Standards hinausgehenden Anforderungen der Freiwilligen Leitlinien Land (VGGT- Freiwillige Leitlinien für die verantwortungsvolle Regulierung von Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechten von Land, Fischgründen, Wäldern im Rahmen nationaler Ernährungssicherheit) und der *UN Basic Principles and Guidelines on Development-based Evictions and Displacements*. Bei der Finanzierung großer Staudammvorhaben orientiert sich die KfW Entwicklungsbank ergänzend an den Empfehlungen der *World Commission on Dams* (WCD).

4.2.3 Abweichungen bei einzelnen Teilstandards sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und entsprechend zu dokumentieren. Sollten die Anforderungen einzelner Standards von Projektträgern nicht sofort angewendet werden können, wird ein konkreter Anpassungsplan vereinbart (z. B. ein Umwelt- und Sozial Aktionsplan (USAP)/ Environmental and Social Action Plan (ESAP)) oder es werden einzelne geplante Investitionsmaßnahmen ausgeschlossen.

4.3 Vorprüfung (Screening) und Kategorisierung der Vorhaben

4.3.1 Im Rahmen der Vorprüfung erfolgt eine frühzeitige Überprüfung des geplanten Vorhabens auf seine Wirkungen bezüglich Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken. Dabei handelt es sich um die Identifizierung bzw. Abschätzung von Art und Umfang negativer Auswirkungen und Risiken, die durch ein geplantes Vorhaben möglicherweise entstehen (Umwelt-/Sozialwirkungen). Hierbei werden auch Kontextrisiken berücksichtigt, die in Beziehung zum Vorhaben stehen, wie zum Beispiel Risiken, die sich aus dem spezifischen Länderkontext oder dem Umfeld des Vorhabens ergeben sowie Risiken in Verbindung mit Dritten (z.B. Implementierungs- und Vertragspartner). Die Bewertung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit bezieht sich auf das gesamte Vorhaben, auch wenn die KfW Entwicklungsbank nur Teile oder Einzelkomponenten eines Vorhabens finanziert. Aufgrund dieser Erheblichkeit wird entschieden, ob bzw. in welcher Form und in welchem Umfang ergänzende Untersuchungen im Rahmen der weiteren Projektvorbereitung erforderlich sind.

4.3.2 Sämtliche Vorhaben werden gemäß der Erheblichkeit ihrer potenziellen negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen und Risiken in eine der nachfolgenden vier **Kategorien „A“** (hohes Risiko), **„B+“** (erhebliches Risiko) **„B“** (moderates Risiko) oder **„C“** (geringes Risiko) eingestuft. Bei Vorhaben mit Finanzintermediären wird den vier Kategorien ein „FI/“ vorangestellt (siehe 4.8).

4.3.3 Ein Vorhaben wird in **Kategorie A** eingestuft, wenn es vielfältige erheblich negative Auswirkungen auf und Risiken für die Umwelt und soziale Belange der Betroffenen haben könnte. Auswirkungen und Risiken können potenziell erheblich negativ sein, wenn das Vorhaben sehr komplex und groß ist oder sich in einer sensiblen Umwelt befindet, aber auch wenn die Auswirkungen und Risiken unumkehrbar oder von bislang ungekanntem Ausmaß sind. Diese Auswirkungen und Risiken können dabei ein größeres Gebiet als nur die im Bau befindliche Anlage/Einrichtung, den Standort der Anlage sowie ggf. angeschlossene Nebeneinrichtungen oder das Projektgebiet im engeren Sinn betreffen. In Kategorie A fallen daher z. B. Vorhaben, die

- wichtige Schutzgüter beeinträchtigen können (z. B. Tropenwälder, Korallenriffe, Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete, natürliche/naturnahe Wälder, bedeutende Kulturgüter und historische Kulturstätten);
- signifikante grenzüberschreitende Auswirkungen oder Relevanz hinsichtlich internationaler Verträge haben können (z. B. Verträge zum internationalen Abfallrecht oder zum Schutz der Meere oder Übereinkommen zum Schutz der Biodiversität);
- mit einem hohen Ressourcenverbrauch einhergehen, insbesondere Boden-, Landschafts- oder Wasserverbrauch;
- mit erhöhten Risiken für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit verbunden sind (z. B. Industrie- oder Verkehrsanlagen in der Nähe von Siedlungsgebieten mit erheblichen Lärm- und Schadstoffemissionen während Bau und/oder Betrieb, Umgang mit gefährlichen Stoffen);
- Umsiedlungen in größerem Ausmaß erfordern oder zu signifikantem Verlust von Lebensgrundlagen führen; und/oder
- voraussichtlich indigene Völker beeinträchtigen.

Eine illustrative Liste von Projekten, die in Kategorie A fallen können, befindet sich im *Anhang*.

4.3.4 Bei Vorhaben der **Kategorie A** sind eine Analyse und Beurteilung der negativen ökologischen und sozialen Effekte im Rahmen einer eigenständigen Umwelt- und Sozialverträglichkeitsstudie (USVS) sowie die Erstellung eines Umwelt- und Sozialmanagementplans (USMP) obligatorisch. Der USMP soll die Maßnahmen darstellen, die erforderlich sind, um die in der USVS identifizierten negativen Auswirkungen und Risiken zu vermeiden, zu mindern, auszugleichen und zu überwachen. Er soll ebenfalls Verantwortlichkeiten für die Durchführung der Maßnahmen und ihre Kosten darstellen. Bei diesen Vorhaben fordert die KfW Entwicklungsbank ferner, dass der Projektträger über ein entsprechendes Monitoringsystem, bzw. bei privaten Trägern über ein eigenes Umwelt- und Sozialmanagementsystem (USMS), verfügt. Bestandteile eines solchen Managementsystems sind (a) entsprechende organisatorische Kapazitäten, (b) ein Umwelt- und Sozialprüfverfahren, (c) ein Managementprogramm, (d) umwelt- und sozialspezifische Trainingsmaßnahmen, (e) strukturierte Beziehungen zur Zielgruppe, (f) Monitoring und (g) Berichterstattung.

4.3.5 Ein Vorhaben wird in **Kategorie B** eingestuft, wenn von dem Vorhaben ebenfalls potenzielle negative Auswirkungen und Risiken auf Umwelt- und soziale Belange ausgehen können, die jedoch ein geringeres Ausmaß aufweisen, als bei Projekten der Kategorie A und in der Regel mit Gegenmaßnahmen nach dem Stand der Technik bzw. mit Standardlösungen gemindert werden können (vgl. *Anhang*). Charakteristisch für die möglichen Auswirkungen und Risiken ist, dass sie lokal begrenzt, in den meisten Fällen reversibel und Maßnahmen zur Begrenzung eher möglich sind. Bei Projekten dieser Art sind die Notwendigkeit sowie Umfang, Schwerpunkte und Tiefe einer USVS mit USMP von Fall zu Fall festzulegen.

4.3.6 Sofern Vorhaben der Kategorie B dennoch vereinzelte erhebliche Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken aufweisen (**Kategorie B+**), ist analog zu Vorhaben der Kategorie A eine USVS und der USMP sowie ein an die Auswirkungen und Risiken angepasstes USMS erforderlich.

4.3.7 Ein Vorhaben wird in **Kategorie C** eingestuft, wenn von ihm voraussichtlich keine oder nur geringfügige umwelt- und sozialbezogene Belastungen und Beeinträchtigungen oder Risiken ausgehen, die bei Durchführung und Betrieb keine besonderen Schutz-, Ausgleichs- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen. Projekte in dieser Kategorie erfordern in der Regel keine weitere Analyse im Sinne dieser Richtlinie bzw. weiterer USVP-Verfahrensschritte. Beim Monitoring ist jedoch auf relevante Veränderungen im Projektverlauf zu achten.

4.3.8 Sofern ein Vorhaben in einem Gebiet realisiert werden soll, in dem eine kritische Menschenrechtslage bekannt oder zu erwarten ist oder durch das Vorhaben Auswirkungen zu erwarten sind, in dem Konflikte entstehen, die Menschenrechte erheblich beeinträchtigen könnten (z. B. Nutzungskonflikte), kann die KfW Entwicklungsbank vertiefte Untersuchungen zu Menschenrechtsthemen (z.B. im Rahmen der USVS oder durch ein gesondertes Human Rights Impact Assessment - HRIA) und Maßnahmen zur Sicherung der Einhaltung der Menschenrechte einfordern.

4.3.9 Bei Vorhaben, in denen Güter beschafft werden, die besonders hohe menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette aufweisen, sollen gesonderte Anforderungen zur Adressierung dieser Risiken bei der Ausschreibung und Vergabe angewandt werden (siehe 6.2.3).

4.4 Vertiefte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP)

4.4.1 In Abhängigkeit der Vorprüfungsergebnisse wird entschieden, inwieweit eine vertiefte Untersuchung möglicher negativer Umwelt- und Sozialauswirkungen erfolgt. Bei Vorhaben der Kategorie A, B+ und B ist eine vertiefte Prüfung negativer Umwelt- und Sozialauswirkungen sowie -risiken verpflichtend. Die Verantwortung für die Bereitstellung der Informationen für die Beurteilung von Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken liegt beim Projektträger bzw. Finanzierungsnehmer. Falls erforderlich, fordert die KfW Entwicklungsbank beim Projektträger die für die USVP notwendigen Informationen an und steuert die Durchführung ergänzender Untersuchungen. Die Empfehlungen der USVS sind in einem USMP handlungsorientiert aufzuführen, der ebenfalls das erforderliche Umwelt- und Sozialmonitoring durch den Projektträger umfassen soll.

4.4.2 Eine vertiefte Untersuchung der möglichen negativen Umwelt- und Sozialauswir¬kungen sowie -risiken eines Vorhabens kann u.U. im Rahmen der Machbarkeitsstudie erfolgen. Bei komplexen negativen Auswirkungen und Risiken ist aber die Durchführung und Erstellung von eigenständigen Studien und Managementplänen erforderlich. Für Vorhaben mit potenziell erheblichen negativen Umwelt- und Sozialwirkungen sollen die Studien folgende Ausführungen enthalten:

- Prognose und Bewertung der negativen Umwelt- und sozialen Auswirkungen bzw. Risiken des Vorhabens.

- Vermeidung (z. B. durch Planungsalternativen) oder Minimierung sowie ausreichende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen für die verbleibenden Auswirkungen und Risiken.

- Möglichkeiten des Vorhabens, positive umwelt- und sozialrelevante Auswirkungen zu verstärken (*Enhancement*).

- Management von Umweltschutz- und Sozialmaßnahmen sowie Arbeitsschutz und -sicherheit.

- Monitoring der Umwelt- und sozialen Aspekte (Entwicklung und Wirksamkeit von Minderungsmaßnahmen) während Durchführung und Betrieb des Vorhabens.

- Stakeholderbeteiligung (siehe 4.9).

4.4.3 Kommt es zu erheblichem Verlust von Lebensgrundlagen durch Flächeninanspruchnahme oder müssen Projektbetroffene unfreiwillig umgesiedelt werden, ist ein eigenständiger Plan zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen (Livelihood Restoration Plan (LRP)) bzw. ein Umsiedlungsplan (Resettlement (Action) Plan (RAP)) oder ggf. ein Umsiedlungsrahmenplan (Resettlement Policy Framework (RPF)) zu erstellen. Dieser soll zum Zeitpunkt der Projektprüfung vorliegen.

4.4.4 Die Prüfung eines Vorhabens schließt auch alle erforderlichen Hilfs- und Nebeneinrichtungen (sog. *Associated Facilities*), die zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens erforderlich sind oder ohne die das Vorhaben nicht machbar wäre (z. B. Zufahrtsstraßen, Stromtrasse zur Energieableitung bei einem Kraftwerk), mit ein. Sofern das von der KfW Entwicklungsbank finanzierte Vorhaben als Nebeneinrichtung eines anderen Vorhabens dient (z. B. Stromtrasse zur Ableitung der Energie eines Windparks), prüft die KfW Entwicklungsbank auch, ob dieses Hauptvorhaben den Anforderungen der KfW Entwicklungsbank genügt und ob ggf. Nachbesserungen möglich sind. Bei der Prüfung sind auch Auswirkungen und Risiken durch kumulative Effekte mit anderen Vorhaben in der Projektregion (z. B. bei Wasserkraft im Einzugsgebiet und Unterstrom) mit einzubeziehen.

4.4.5 Die Konzeption und Durchführung derartiger Studien liegt dabei, in Abstimmung mit der KfW Entwicklungsbank, in der Verantwortung des Projektträgers und ist Teil der Projektvorbereitung. Andere mit Umwelt- und Sozialfragestellungen befasste Stellen der Partnerländer sind ggf. zu beteiligen. Bei zu erwartenden größeren Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen müssen die entsprechenden Kosten in die Finanzierung und Wirtschaftlichkeitsanalyse des Vorhabens mit eingehen.

4.4.6 Gehen aufgrund der Ergebnisse der USVP von dem Vorhaben erkennbar negative Umwelt- und/oder Sozialauswirkungen bzw. -risiken aus, die auch durch Modifikationen und technische Vorkehrungen voraussichtlich nicht auf ein akzeptables Maß zu begrenzen sind oder ausgeglichen werden können, so ist die Förderungswürdigkeit zu verneinen. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben gegen gesetzliche Vorgaben des Partnerlandes verstößt oder mit internationalen Abkommen unvereinbar ist.

4.4.7 Die abschließende Bewertung der Umwelt- und Sozialauswirkungen eines Vorhabens erfolgt bei der Projektprüfung.

4.4.8 Bei der abschließenden Bewertung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Das wichtigste Ergebnis ist die Identifizierung von geeigneten Maßnahmen um die in der Prüfung identifizierten Schwachpunkte angemessen zu adressieren, indem negative Auswirkungen vermieden, minimiert oder ggf. ausgeglichen werden.

- Es gilt das Gebot der Suche nach wirtschaftlich und sozial tragbaren Lösungen für angemessene Schutzmaßnahmen.

- Der Einsatz von Umweltschutzverfahren muss durch die lokalen Betreiber im Sinne der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs technisch beherrschbar sein.

- Für die Umsetzung der identifizierten erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich sozialer Beeinträchtigungen bzw. menschenrechtlicher Risiken ist die Verfügbarkeit der dazu notwendigen Kapazitäten, Managementsysteme und Finanzmittel sicherzustellen. Dabei ist zu klären, welche Aufwendungen im Rahmen der KfW-Förderungen zu tragen sind und welche Beiträge der Träger aus eigenen Mitteln erbringt.

4.4.9 Die Umsetzung der im Ergebnis der USVP identifizierten Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von negativen Auswirkungen und Risiken sowie, wo erforderlich, von Kompensationsmaßnahmen wird dem Projektträger in den Finanzierungsvereinbarungen verbindlich aufgegeben. Die KfW Entwicklungsbank lässt sich über die Umsetzung regelmäßig berichten und fordert Korrekturen ein, sofern Maßnahmen unzureichend umgesetzt oder Maßnahmenziele nicht erreicht werden.

4.5 Besonderheiten bei Vorhaben mit Programmcharakter

4.5.1 Besteht ein Vorhaben aus verschiedenen kleineren oder größeren Einzelvorhaben, die erst nach der Prüfung in der Umsetzung identifiziert, vorbereitet und konkretisiert werden, wird die Kategorisierung während des Screenings aus den grundsätzlichen Umwelt- und Sozialrisiken der Einzelvorhabentypen bzw. der Sektoren abgeleitet. Für diese Vorhabentypen mit Programmcharakter ist ein Rahmenplan für das Umwelt- und Sozialmanagement (Environmental and Social Management Framework (ESMF)) zu erstellen, der den Umgang mit Umwelt- und Sozialauswirkungen in den Einzelvorhaben beschreibt und vorhersehbare Auswirkungen und Risiken sowie Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen ermittelt. Ist absehbar, dass es durch ein oder mehrere Einzelvorhaben innerhalb eines Gesamtvorhabens zu physischer Umsiedlung und/oder Verlust von Lebensgrundlagen kommt, wird in der Regel ein RPF erstellt. Die Umsiedlung darf nicht erfolgen, bevor nicht ein projektspezifischer RAP für das Einzelvorhaben erstellt wurde und die KfW Entwicklungsbank diesem zugestimmt hat. Der ESMF und/oder der RPF sind Gegenstand der USVP durch die KfW Entwicklungsbank. Ihre spätere Umsetzung in den Einzelvorhaben wird in den Finanzierungsvereinbarungen entsprechend festgehalten und über die Berichterstattung und Standortbesuche nachgehalten.

4.5.2 Die KfW Entwicklungsbank behält sich eine Einzelprüfung bzw. Zustimmung zu Einzelvorhaben in kritischen Bereichen vor, wie z. B. Vorhaben der Kategorie A.

4.6 Besonderheiten bei Reformfinanzierungen und ergebnisbasierten Finanzierungen: Policy-Based-Finance (PBF) und Results-Based-Finance (RBF)

4.6.1 Ergebnis- und reformbasierte Ansätze zeichnen sich dadurch aus, dass die Finanzierung an das Erreichen vorab vereinbarter, entwicklungsrelevanter Ergebnisse bzw. die Erarbeitung und Umsetzung (sektor-)politischer Reformen geknüpft ist. Anders als bei klassischen Investitionsvorhaben werden nicht die Kosten erstattet, sondern Wirkungen honoriert. Im Vergleich zu Vorhaben mit Projekt- oder Programmcharakter sind PBF/RBF weit gefasst und können verschiedenste Maßnahmen umfassen, die von konkreten Einzelvorhaben bis zu allgemeinen oder sektoralen Reformmaßnahmen oder Korbfinanzierungen reichen können. Daher werden je nach Konzeption des Ansatzes unterschiedliche Arten von Studien herangezogen. Die Kategorisierung erfolgt basierend auf den möglichen Umwelt- und Sozialrisiken, die aufgrund der geplanten Reformen oder der Ergebnisse entstehen könnten.

4.6.2 Die Analyse und Bewertung potenzieller Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken erfolgt dabei auf Systemebene im Kontext der jeweiligen sektoralen Rechtsgrundlagen. Dies kann von einer konkreten USVS für eine Infrastrukturmaßnahme bis hin zu einer generellen USVP der rechtlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen reichen, um die möglichen Risiken zu identifizieren und Ansätze zum Umgang mit diesen festzuschreiben.

4.7 Besonderheiten bei Eilverfahren (z. B. Naturkatastrophen, Krisen und Konflikten)

4.7.1 Eilverfahren betreffen in der Regel Hilfsmaßnahmen und Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen, Krisen und Konflikte entstanden sind und für die eine umgehende Einleitung und zügige Durchführung von Maßnahmen erforderlich ist. Hier gilt ein an die Besonderheiten des Kontextes angepasstes Verfahren für die USVP. In einer verkürzten Projektvorprüfungsphase erfolgt die Kategorisierung wie für jedes andere Vorhaben (siehe 4.3). Hier wird ebenfalls festgelegt, ob eine vertiefte Prüfung erfolgen muss und was für diese erforderlich ist. Wenn die Auswirkungen und Risiken als vertretbar bewertet werden, können die notwendigen Aktivitäten (z. B. Erstellung von Studien und Managementplänen) in die Projektumsetzung verschoben werden. So wird sowohl den Anforderungen an die Zügigkeit von Eilverfahren als auch der Sorgfaltspflicht zur Prüfung der Vorhaben entsprochen.

4.8 Besonderheiten bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären (FI)

4.8.1 Ziel der USVP (zu verstehen als Teil der Due Diligence) von Vorhaben mit FI ist die Abschätzung der Risiken und die Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Umwelt- und Sozialaspekten sowie -risiken, die aufgrund der Endkredite entstehen können, welche durch den FI vergeben und von der KfW Entwicklungsbank refinanziert werden (entsprechend WB ESS 9). Die Kategorisierung erfolgt analog zum Abschnitt 4.3 mit dem Zusatz **„FI/“**, wobei neben den potenziellen Umwelt- und Sozialauswirkungen und Risiken der Endkredite auch die Kapazität des FIs mit diesen umzugehen in die Kategorisierung mit einfließt. Bei Vorhaben, bei denen Endkredite voraussichtlich in unterschiedliche Kategorien fallen, wird, im Sinne des Vorsorgeprinzips, das Vorhaben immer in die Kategorie mit dem höheren Risiko eingestuft.

4.8.2 Umfang und Gegenstand der USVP bei FI sind abhängig

- von der Erheblichkeit bzw. Relevanz, der Umwelt- und Sozialrisiken in den vorgesehenen Förderbereichen sowie
- von der Vorgehensweise und Kapazität des FI bei der Prüfung von umwelt- und sozialrelevanten Belangen und dem Monitoring der Kredite in seinem bestehenden Portfolio.

Dies schließt maßgeblich die Prüfung des Umwelt- und Sozialmanagementsystems des FI mit ein. Eine Prüfung der Umwelt- und Sozialauswirkungen und -risiken von einzelnen Endkrediten des FI durch die KfW Entwicklungsbank ist in der Regel nicht vorgesehen, sondern obliegt dem FI (Ausnahmen siehe 4.8.5).

4.8.3 Ist die KfW Entwicklungsbank direkt an einem FI beteiligt, z. B. an einem Fonds, einer Förderbank oder Ähnlichem, dann gilt alles unter 4.8 für das gesamte FI-Portfolio und beschränkt sich nicht ausschließlich auf den Förderbereich und die dort finanzierten Endkredite.

4.8.4 Mit dem FI ist folgendes zu vereinbaren:

a) Die Einführung bzw. Umsetzung eines für den Förderbereich angemessenen Umwelt- und Sozialmanagementsystems (USMS) gem. IFC PS/WB ESS 1 sowie ein Personalmanagement gemäß IFC PS/WB ESS 2. Darüber hinaus wird im Sinne von „*Responsible Finance*“ (Responsible Finance - Leitmotiv der KfW in der Finanzsystementwicklung (2019)) auf die Einhaltung von Grundsätzen eines verantwortlichen Umgangs des Partnerinstituts mit seinen Kunden hingewirkt.

b) Angemessene Überwachung der Umwelt- und Sozialrisiken im Portfolio des FI.

c) Einführung eines Beschwerdemechanismus.

d) Regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung und/oder Änderungen des USMS sowie zu umwelt- und sozialrelevanten Aspekten des Vorhabens (Kreditlinie).

Im Hinblick auf die Endkredite:

e) Screening aller Endkredite gegen die Ausschlusslisten für FIs der KfW Entwicklungsbank (Ausschlussliste der KfW Bankengruppe und
IFC Exclusion List (für Finanzintermediäre der KfW Entwicklungsbank)).

f) Prüfung und Kategorisierung der Endkreditvergabe entsprechend ihrer Umwelt- und Sozialrisiken durch den FI.

g) Alle Endkredite müssen die nationalen Anforderungen erfüllen und eine angemessene Prüfung gemäß dem nationalen Umwelt- und Sozialrecht durchlaufen.

h) Alle Endkredite müssen mit IFC PS/WB ESS 1 und 2 als auch WB ESS 10 sowie den ILO Kernarbeitsnormen vereinbar sein.

i) Alle Endkredite mit einem oder mehreren der folgenden Umwelt- und Sozialrisiken: Umsiedlung, Beeinträchtigung von Indigenen, signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt, Biodiversität,

menschliche Gesundheit und/oder bedeutende Kulturgüter und historische Kulturstätten müssen die Anforderungen der relevanten IFC PS/WB ESS 3–8 erfüllen.

j) Die Endkreditnehmer müssen verpflichtet werden, die betroffene Bevölkerung angemessen über die Auswirkungen und Risiken der Maßnahmen, die durch die Endkredite finanziert wird, zu informieren.

4.8.5 Die KfW Entwicklungsbank behält sich eine Zustimmung zu Endkrediten in kritischen Bereichen vor, wie z. B. bei Endkrediten mit potenziell hohen Umwelt- und Sozialrisiken (Kategorie A).

4.8.6 Wenn bei der Förderung von Mikrofinanzinstitutionen eine Vielzahl sehr kleiner Endkredite refinanziert wird, ist zu prüfen, ob die Einführung eines Umwelt- und Sozialmanagementsystems in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Kredite und zum Ausmaß der zu erwartenden negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen und Risiken steht. In jedem Fall ist das Portfolio sowie das bisherige Verhalten des FI in Umwelt- und Sozialbelangen einer Überprüfung zu unterziehen.

4.8.7 Abweichungen zu den Vereinbarungen unter 4.8 sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und entsprechend zu dokumentieren. Sollten die Vereinbarungen von einzelnen FIs nicht sofort umgesetzt werden können, ist ein konkreter Anpassungsplan zu vereinbaren bzw. sind einzelne Endkredite auszuschließen.

4.9 Öffentlichkeitsbeteiligung und Beschwerdemanagement bei Vorhaben

4.9.1 Die Beteiligung der betroffenen Bevölkerung sowie die Information der Öffentlichkeit im Partnerland sind Bestandteil des Planungs- und Entscheidungsprozesses der USVP. Anhörungen der betroffenen Bevölkerung, ggf. vertreten durch Gemeinden, Genossenschaften oder Nichtregierungsorganisationen (NROs/NGOs), sind bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens und bei der Vorstellung des Entwurfs einer USVS vorzusehen. Der Träger wird verpflichtet, einen sinnvollen Beteiligungs- und Konsultationsprozess durchzuführen, der es der betroffenen und interessierten Bevölkerung erlaubt, ihre Ansichten zu den Projektrisiken, Auswirkungen und Minderungsmaßnahmen zu äußern sowie dem Träger ermöglicht, diese in Betracht zu ziehen und darauf zu reagieren. Im Sinne der Transparenz wird der Träger verpflichtet, die relevanten Informationen zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit des Vorhabens und eine nicht-technische Zusammenfassung über entsprechende Medien frühzeitig an einem zugänglichen Ort und in einer kulturell angepassten Form zu veröffentlichen. Der gesamte Prozess soll umfassend und projektbegleitend erfolgen.

4.9.2 Der Träger hat für das Vorhaben ein Verfahren einzurichten, mit dem Bedenken und Beschwerden der Beschäftigten und der betroffenen Öffentlichkeit entgegengenommen und vertraulich behandelt werden können. Das Verfahren soll den Wirksamkeitskriterien für außergerichtliche Beschwerdemechanismen der UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (§ 31) entsprechen und hinsichtlich des Vorhabens angemessen und kulturell angepasst sein. Fälle und Bearbeitungsergebnisse sowie getroffene Abhilfemaßnahmen sind zu dokumentieren und Bestandteil der Berichterstattung an die KfW Entwicklungsbank.

4.10 USVP im Rahmen von Kooperationsabkommen

4.10.1 Im Sinne der Geberharmonisierung kann bei Kofinanzierungen, die im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen der KfW Entwicklungsbank und anderen multilateralen oder bilateralen Gebern geschlossen werden, festgelegt werden, dass ein Kooperationspartner die alleinige Prozessverantwortung für Teile oder die gesamte Prüfung und Umsetzung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit übernimmt.

5. Klimamainstreaming von FZ Vorhaben

5.1 Ziele und Hauptelemente

5.1.1 Alle Finanzierungen der KfW Entwicklungsbank sind Gegenstand von Klimamainstreaming auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie.

5.1.2 Das Ziel von Klimamainstreaming ist es, den Klimawandel in allen Vorhaben konsequent und von Beginn an mitzudenken und dadurch das Portfolio der KfW Entwicklungsbank überall dort, wo es sinnvoll und erforderlich ist, an den Herausforderungen auszurichten, die durch den Klimawandel entstehen. Besagte Herausforderungen betreffen die Bereiche Klimaschutz (Reduzierung des Ausstoßes von Treibhausgasen (THG)) und Anpassung an den Klimawandel (Erhöhung der Resilienz von Menschen, Staaten und Wirtschaftssystemen, Infrastruktur und Ökosystemen gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels). Dort sollen positive Wirkungen erzielt, mit dem Klimawandel einhergehende Potentiale gehoben und klimabedingte Risiken für die Nachhaltigkeit der Vorhaben so weit wie möglich reduziert werden. Dafür wird jedes Vorhaben im Rahmen der frühen Projektplanungsphase auf mögliche Berührungspunkte für die Themen Klimaschutz und Anpassung untersucht, um frühzeitig alle klimarelevanten Aspekte zu identifizieren und um sie dann direkt in den Machbarkeitsstudien zu berücksichtigen. Da Machbarkeitsstudien wie auch die spätere Umsetzung von den Projektträgern vor Ort durchgeführt werden, kann so auch die Planungs- und Umsetzungskapazität der Partner(länder) unterstützt werden, die von der Erfahrung der KfW Entwicklungsbank in Klimathemen profitieren können.

5.1.3 Klimamainstreaming bezieht sich nicht nur auf den von der KfW Entwicklungsbank finanzierten Teil des Vorhabens, sondern auf das Gesamtvorhaben bzw. idealerweise auch auf die Gesamtaktivitäten von Partnerinstitutionen. Das heißt: werden besondere klimabezogene Potentiale oder Risiken erkannt, so wird das Gesamtvorhaben in den Blick genommen und entsprechende Maßnahmen zur Adressierung von Potentialen und Risiken mit dem Träger vereinbart.

5.1.4 Bei Umsetzung von Klimamainstreaming gelten für die KfW Entwicklungsbank das Nachhaltigkeitsleitbild der KfW Bankengruppe und die spezifischen entwicklungspolitischen Konzepte und Leitlinien der Bundesregierung für die Entwicklungszusammenarbeit.

5.2 Klimaschutz

5.2.1 Beim Thema Klimaschutz steht die Reduzierung des Ausstoßes von THG bzw. die Vermeidung eines zu hohen Ausstoßes von THG im Zentrum des Ansatzes: Um den globalen Klimawandel zu bremsen und den Temperaturanstieg auf das im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbarte Ziel von deutlich unter 2°C – möglichst 1,5°C – zu begrenzen, muss die Emission von THG in die Atmosphäre schrittweise bis zum Erreichen einer netto-Treibhausgasneutralität verringert werden. Im Zentrum des Klimaschutzes stehen deshalb die Reduktion, Vermeidung und Sequestrierung von THG.

5.2.2 Zunächst wird in einem ersten Screening im Rahmen der Projektvorbereitung geprüft,

- ob die Ausschlussliste der KfW Bankengruppe und die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe durch die FZ-Maßnahme eingehalten werden und
- welche Potentiale zur Reduzierung des Ausstoßes von THG bzw. einer noch stärkeren Reduzierung von THG (bei speziellen Minderungsprojekten) bestehen. Das kann auch das Potential zur Bindung von Kohlenstoff in Böden und Vegetation betreffen.

5.2.3 Auf der Basis dieser ersten Erkenntnisse werden die für den Klimaschutz relevanten Elemente in die Machbarkeitsstudie für das Vorhaben miteinbezogen. In der Machbarkeitsstudie wird dann die erwartete Entwicklung der Treibhausgasemissionen im Projektgebiet/ Sektor beschrieben und dargelegt, ob das Vorhaben zu höheren oder niedrigeren Treibhausgasemissionen beiträgt, mit der Klimastrategie des Landes, z. B. der *Nationally Determined Contributions* (NDC) im Rahmen der UN Klimarahmenkonvention, kompatibel ist und ggf. Potenziale zur zusätzlichen Minderung von THG bestehen. Auf dieser Basis werden Optionen für Beiträge zur Treibhausgasminderung entwickelt und ggf. – unter Berücksichtigung der entwicklungspolitischen Wirksamkeit und Kosten – in das Vorhaben integriert. Die Berechnung der Reduzierung von THG durch das Vorhaben bzw. die

Berechnung des THG-Fußabdrucks (*Carbon Footprint)* erfolgt auf der Basis von international anerkannten Standards, die auf die jeweiligen Sektoren angewendet werden.

5.2.4 In einer Risikobetrachtung wird ebenfalls untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Emissionen verhältnismäßig sind oder ob von der Durchführung aus Klimaschutzgesichtspunkten eher abgesehen werden sollte.

5.3 Anpassung an den Klimawandel

5.3.1 Die Steigerung der Resilienz der Bevölkerung gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels sowie die Vermeidung von durch den Klimawandel erzeugten Risiken steht bei diesem Thema im Mittelpunkt von Klimamainstreaming.

5.3.2 In einem ersten Screening im Rahmen der Projektvorbereitung wird untersucht, ob im Projektgebiet Klimarisiken vorherrschen oder in der Zukunft vorherrschen könnten, die einen Einfluss auf die Projektkonzeption nach sich ziehen würden. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf das Screening gelegt, wenn das Vorhaben die Errichtung von langlebiger Infrastruktur umfasst oder wenn die Gefahr absehbar ist, dass das Vorhaben die Auswirkungen von Klimarisiken verstärken könnte.

5.3.3 Dieses erste Screening liefert die Grundlage zur Erstellung der Machbarkeitsstudie für die FZ-Maßnahme, in der die entsprechenden anpassungsrelevanten Elemente aufgenommen werden. Die darin durchgeführte Analyse basiert auf der im 5. Sachstandsbericht des zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen der Vereinten Nationen (IPCC) beschriebenen Methodik zur Analyse von Klimarisiken. Basierend auf dieser Methode wird zunächst untersucht, welche Wirkungen zur Steigerung der Resilienz gegen die Auswirkungen des Klimawandels durch das Vorhaben erzielt werden können, z. B. die Wiederverwendung von geklärtem Abwasser bei großer Trockenheit oder der Anbau von widerstandsfähigen Pflanzen. In einem zweiten Schritt werden die klimabedingten Risiken für den Erfolg eines Vorhabens analysiert. Die Risikoanalyse umfasst zwei zentrale Aspekte:

a) Es wird untersucht, ob die Auswirkungen des Klimawandels (wie z. B. die Zunahme von Extremwetterereignissen) die Nachhaltigkeit des Vorhabens in Gefahr bringen könnten. Als Mittel zur Abfederung dieses Risikos werden dann entsprechende Maßnahmen identifiziert und umgesetzt, wie z. B. die entsprechende Anpassung der Bauweise der Infrastruktur, die Wahl eines anderen Standorts oder die begleitende Bereit-stellung von finanzieller Absicherung, z. B. über Versicherungen. Können keine geeigneten Anpassungsmaßnahmen gefunden werden, muss auch ein Verzicht auf die Umsetzung in Betracht gezogen werden.

b) Es wird sichergestellt, dass das Vorhaben die Auswirkungen des Klimawandels für Bevölkerungsgruppen oder Ökosysteme außerhalb des Zielsystems des Vorhabens selbst nicht verstärkt (z. B. könnte der Bau einer Flutschutzwand das Hochwasserrisiko weiter flussabwärts verstärken). Auch hier müssen dann geeignete Gegenmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens implementiert werden.

5.3.4 Bei der Gestaltung der Vorhaben ist darauf zu achten, dass die geplanten Maßnahmen mit der Klimastrategie des Landes, z. B. dem National Adaptation Plan (NAP) im Rahmen der UN Klimarahmenkonvention kompatibel sind.

5.4 Besonderheiten bei Vorhaben mit Programmcharakter

5.4.1 Besteht ein Vorhaben aus verschiedenen kleineren oder größeren Einzelvorhaben, die erst nach der Prüfung, d. h. in der Umsetzung identifiziert, vorbereitet und konkretisiert werden, ist Klimamainstreaming für alle Einzelvorhaben verpflichtend. Die Analyse von Potentialen, Wirkungen und Risiken erfolgt für die im Vorhaben vorgesehenen Einzelvorhaben, soweit diese zum Zeitpunkt der Prüfung konkretisiert sind. Andernfalls ist mit dem Träger zu vereinbaren, dass Einzelprüfungen gem. den Vorgaben zu Klimamainstreaming erfolgen. Auch hier behält sich die KfW Entwicklungsbank eine Analyse der Einzelprojekte mit hoher Klimarelevanz vor.

5.5 Besonderheiten bei Reformfinanzierungen und ergebnisbasierten Finanzierungen: Policy-Based-Finance (PBF) und Results-Based-Finance (RBF)

5.5.1 Ergebnis- und reformbasierte Ansätze zeichnen sich dadurch aus, dass die Finanzierung an das Erreichen vorab vereinbarter, entwicklungsrelevanter Ergebnisse bzw. die Erarbeitung und Umsetzung (sektor-)politischer Reformen geknüpft ist. Die Analyse und Bewertung potenzieller Auswirkungen der Reformen auf Klimawirkungen und -risiken ist ebenfalls Teil des Klimamainstreamings.

5.6 Besonderheiten bei der Zusammenarbeit mit Finanzintermediären (FI)

5.6.1 Ziel des Klimamainstreamings für Vorhaben bei der Zusammenarbeit mit FIs ist die Abschätzung von Potentialen, Wirkungen und Risiken sowie die Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen von Klimarisiken, die aufgrund der finanzierten Endkredite entstehen können, welche durch den FI vergeben und von der KfW Entwicklungsbank refinanziert werden. Die Analyse der Klimaaspekte verläuft analog zu den Abschnitten 5.2 und 5.3, wobei auch die Kapazität des FI, mit den Auswirkungen des Klimawandels umzugehen, im Rahmen von Klimamainstreaming betrachtet wird. Je nach institutioneller Kapazität des FI, anpassungs- und minderungsbezogene Klimarisiken adäquat zu adressieren, werden zusätzliche begleitende Maßnahmen zur nachhaltigen Weiterentwicklung klimabezogener Prozesse beim FI mit in die Konzeption des Vorhabens aufgenommen.

5.6.2 Die KfW Entwicklungsbank behält sich eine Zustimmung zu Endkrediten vor, die Investitionen mit hohen Klimarisiken finanzieren. Der FI muss die Ausschlussliste und die Paris-kompatible Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe auf alle Endkredite anwenden, die durch die KfW Entwicklungsbank refinanziert werden.

6. Nachhaltige Umsetzung von Vorhaben

6.1 Monitoring und Berichterstattung

6.1.1 Um ein wirksames Monitoring von negativen Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen sowie -risiken zu gewährleisten, sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten mit dem Projektträger bzw. Finanzierungsnehmer zu vereinbaren und entsprechende Monitoring-instrumente anzuwenden. Dabei ist darauf zu achten, dass deren Durchsetzbarkeit und Durchführbarkeit in der Bauphase, der Inbetriebnahme und der Betriebsphase sowie ggf. auch im Rückbau gewährleistet ist. Zur Verfolgung der Umwelt-, Sozial- und Klimaauswirkungen bzw. Risiken eines Projektes ist insbesondere die Durchführung der vereinbarten Schutzmaßnahmen oder Überwachungsverfahren regelmäßig zu kontrollieren. Wurde ein USMP erstellt, stellt dieser die Grundlage für das diesbezügliche Monitoring dar. Gleiches gilt für einen USAP. Die KfW Entwicklungsbank behält sich vor, in Abstimmung mit dem Träger zusätzlich ein unabhängiges Monitoring einzufordern, falls dies aufgrund komplexer Umstände als erforderlich erachtet wird.

6.1.2 Der Erfolg der Durchführung von Umsiedlungen und der Wiederherstellung der Lebensgrundlagen ist mit einem Abschlussaudit zu prüfen.

6.2 Nachhaltige Auftragsvergaben in der KfW Entwicklungsbank

6.2.1 Zur Implementierung der einzelnen Komponenten eines Vorhabens werden üblicherweise externe Consultants mit Planung und Ausschreibung und einer oder mehrere Auftragnehmer (z. B. Lieferant, Baufirma, Anlagenbauer) mit der Ausführung der Maßnahmen beauftragt. Um Umwelt- und Sozialaspekte bei der Umsetzung der einzelnen Maßnahmen – insbesondere solche der Kategorien A und B+ – angemessen zu berücksichtigen, kommt der Auswahl der beauftragten Firmen und der von ihnen angebotenen Lösungen eine hohe Bedeutung zu. Dazu bietet der Vergabeprozess folgende Einwirkungsmöglichkeiten:

- Planung der Ausschreibung, z. B. Reduzierung von Umweltwirkungen durch Vorgaben bestimmter Mindest-/Maximalwerte oder Orientierung an Umweltlabels (z. B. FSC –Forest Stewardship Council®).

- Vorauswahl der Bieter – Einbezug von Projektreferenzen und des Umgangs der Firmen mit Umwelt- und Sozialaspekten sowie Arbeitssicherheit einschließlich einschlägiger Zertifizierungen (z. B. ISO 14001; ISO 45001).

- Auswertung der Angebote – z. B. Bonussystem für umweltschonende Anlagen/Produkte.

- Vertragliche Regelungen – vertragliche Verankerung relevanter Parameter, ILO Kernarbeitsnormen und Arbeitsschutzmaßnahmen auf der Baustelle inkl. Definition von Pönalen bei Nichteinhaltung.

6.2.2 Zur Unterstützung der Träger bei der Umsetzung nachhaltiger Beschaffung stellt die KfW Entwicklungsbank neben einer Toolbox für nachhaltige Auftragsvergaben auch verbindliche Musterausschreibungsdokumente zur Verfügung. In der Toolbox sind die Methoden und Verfahren aufgezeigt, die in den einzelnen Phasen der Beschaffung zur Anwendung kommen können. Die von der KfW Entwicklungsbank bereit gestellten Musterausschreibungsdokumente enthalten entsprechende Anforderungen und Regelungen zur Ausschreibung von Consultingleistungen, Bauleistungen und Anlagenverträgen. Sollte ein Projektträger diese Musterausschreibungsdokumente aufgrund seiner regulatorischen Vorgaben nicht nutzen können, ist er verpflichtet, die entsprechenden Anforderungen in die von ihm erstellten Ausschreibungsdokumente zu übernehmen. Diese Forderung ergibt sich aus den seit 01.01.2019 gültigen neuen Vergaberichtlinien für die KfW Entwicklungsbank und zwar für alle nach diesem Termin geprüften Vorhaben.

6.2.3 Bei Vorhaben, in denen Güter beschafft werden, die besonders hohe menschenrechtliche Risiken in der Lieferkette aufweisen (z.B. PV-Module), sollen dem Partner über die allgemeine Selbstverpflichtungserklärung der Anbieter (Declaration of Undertaking) hinaus, konkrete verbindliche Vorgaben zur Adressierung menschenrechtlicher Risiken in der Lieferkette im Ausschreibungs- und Vergabeprozess gemacht werden.

6.3 Beschwerdemanagement der KfW Entwicklungsbank

6.3.1 Die KfW Entwicklungsbank verfügt über einen eigenen Beschwerdemechanismus. Dieser soll Menschen und Gemeinschaften, die sich von KfW-geförderten Vorhaben negativ betroffen fühlen, ermöglichen, sich ohne Angst vor Repressalien an die KfW Entwicklungsbank zu wenden. Beschwerden können auf verschiedenen Wegen an die KfW Entwicklungsbank adressiert werden, u.a.über eine eigene Seite im Internetauftritt der KfW Entwicklungsbank mit einem Online-Beschwerdeformular. Neben einer für die Beschwerdeführenden transparenten, fairen und lösungsorientierten Bearbeitung ermöglicht dieser Mechanismus der KfW Entwicklungsbank die systematische Ausschöpfung von projektbezogenen und prozessualen Verbesserungspotentialen. Seit 2020 veröffentlicht die KfW Entwicklungsbank einen Beschwerdebericht mit einer Auswertung des Beschwerdeaufkommens nach Themen und Ländern sowie eine Übersicht aller im Berichtsjahr eingegangenen zulässigen Beschwerden und den Status ihrer Bearbeitung.

7. Transparenz der KfW Entwicklungsbank

7.1 Die KfW Entwicklungsbank veröffentlicht in der Projektdatenbank ihres Transparenzportals Vorhaben, für die ab dem 01.01.2013 ein Vertrag abgeschlossen wurde. Die Datenbank wird monatlich aktualisiert und stellt Informationen auf Vorhabenebene zur Verfügung. Seit Mitte 2019 werden die Projektdaten um die Umwelt- und Sozialkategorisierungen und seit 2020 um eine Kurzzusammenfassung der USVP-Ergebnisse ergänzt.

7.2 Detaillierte Informationen zu allen Vorhaben, die im Auftrag des BMZ durchgeführt werden, werden außerdem monatlich gemäß den Standards der International Aid Transparency Initiative (IATI) über das BMZ veröffentlicht. Die maschinenlesbaren Daten sind über das BMZ-Transparenzportal, die IATI-Registratur und über GovData abrufbar.

8. Gültigkeit und Überprüfung der Richtlinie

8.1 Diese Richtlinie gilt ab dem 01.06.2026 für alle Vorhaben der KfW Entwicklungsbank. Sie wird jährlich darauf hin überprüft, ob Änderungen bzw. Anpassungen erforderlich sind.

Anhang

Illustrative Liste von Projekten mit potenziell signifikant negativen Umwelt- und Sozialauswirkungen

Bei der folgenden Aufstellung handelt es sich um eine illustrative Liste von Projekttypen bzw. Maßnahmen, die potenziell signifikant negative Umwelt- und/oder soziale Auswirkungen verursachen und deshalb in Kategorie A, B+ oder B (falls negative Auswirkungen weniger gravierend und reversibel) eingestuft werden können.

1. Großflächige und wesentliche Änderungen bei der Nutzung der natürlichen Ressourcen (z. B. anderweitige Verwendung des Bodens: als Ackerland, als Wald- oder Weideland, für die ländliche Entwicklung, die Nutzholzerzeugung usw.) sowie großflächige Landgewinnung.
2. Großflächige und wesentliche Änderungen der Bewirtschaftungsmethoden in Landwirtschaft und Fischerei (z. B. Einführung neuer Pflanzen, groß angelegte Mechanisierung, Einführung neuer Fischarten) sowie großflächiger Holzeinschlag.
3. Nutzung von Wasserressourcen (z. B. große Dämme und sonstige Stauanlagen, Pumpspeicheranlagen/-kraftwerke, Be- und Entwässerungsprojekte, Tiefbrunnen, Wassermanagement und Bewirtschaftung der Einzugsgebiete, Wasserversorgung, Meerwasserentsalzungsanlagen).
4. Infrastrukturen (z. B. Straßen, Brücken, Flughäfen, Häfen, Übertragungsleitungen, Pipelines, Eisenbahnnetze, anderer Schienenverkehr, Tourismus).
5. Energieerzeugung (z. B. große Windparks, großflächige Solarparks, Biomasseanlagen, Geothermieanlagen, thermische Kraftwerke).
6. Industrielle Aktivitäten (z. B. Metallhütten, Holverarbeitungsanlagen, chemische Fabriken, Zementfabriken, Raffinerien und petrochemische Anlagen, Agro-Industrien).
7. Nutzung geologischer Ressourcen, Bergbau usw. (z. B. Bergwerke, Steinbrüche, Torfabbau, auch in der Lieferkette).
8. Abfall-/Abwasserwirtschaft und -beseitigung (z. B. Abwassersysteme, Abwasseraufbereitungsanlagen, Mülldeponien, Wiederaufbereitungsanlagen für Haushaltsmüll und gefährliche Abfälle).

Weitere Kriterien zu Einstufung befinden sich in Abschnitt 4.3.3 ff. des Haupttextes.

Herausgeber
KfW Bankengruppe
Geschäftsbereich KfW Entwicklungsbank
Palmengartenstraße 5–9
60325 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 7431-0
info@kfw-entwicklungsbank.de
www.kfw.de

Redaktion
Kompetenzcenter:
Wirkungen, Nachhaltigkeit und Wissen
E&S Management: Asien, Beteiligungen und Grundsatz
Klima und Infrastruktur

Änderungen vorbehalten
Frankfurt am Main, Stand: Juni 2026